

Alterszentrum Willisau

Heime Breiten / Zopf matt



Heim Zopf matt Taxordnung 2019



1. Administration

Alterszentrum Willisau
Heime Breiten / Zopfmat
6130 Willisau

Tel. 041 972 52 52
Fax 041 972 52 53
E-Mail zopfmat@azw-willisau.ch

ZSR – NR Q 7034.03
Konto CH58 0630 0020 9712 68710

MwSt. – NR CHE-108.959.887

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Willisau, Heim Zopfmat, Willisau. **Sie tritt ab 01.01.2019 in Kraft** und ersetzt die bisherige Taxordnung. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stadtrates. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie werden unter Gewährung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen angezeigt.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

auf der Basis eines Einer-Zimmers mit WC, Dusche

3.2 Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltsleistungen – Aufenthaltstaxen nicht-KLV (Kostenleistungsrechnung) Leistungen (4.1)
- Pflegeleistungen – Pflgetaxen KLV Leistungen (4.2)
- Dienstleistungen – Individuelle Verrechnungen (4.3)

3.3 Anzahlung / à Konto Zahlung

Beim Heimeintritt ist ein Sicherheitsdepot zu leisten. Der Betrag wird am Tag des Einzugs in Rechnung gestellt und bei Auszug oder Todesfall mit der letzten Rechnung verrechnet. Die Anzahlung wird nicht verzinst und dient als Vorauszahlung für die anfallenden Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen.

- Heimeinzug / Langzeitaufenthalt Fr. 5'000.00
- Kurzaufenthalt / Probewohnen (1 – 60 Tage) Fr. 2'000.00 (5.1)

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflgestufen	Basispreis ¹	
		Pro Tag	CHF
Aufenthaltstaxe ²	alle	141.00	
Zweierzimmer durch zwei Personen besetzt	alle	-5.00	
kleineres Zimmer (107/108/127/207/208)	alle	-3.00	
Komfort grösseres Zimmer (101/201/Wohnung ZO 1+2)	alle	3.00	
Reservationstaxe 1 nach Austritt ³ (Zimmerreservation)	alle		
Reservationstaxe 2 vor Eintritt (Zimmerreservation)	alle	141.00	
Tages- und Nachtaufenthalt	alle	100.00	

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

² Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht-KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

³ Reservationstaxe 1 = Aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflgetaxen Versicherer und Gemeinde

4.2 Pflorgetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen ⁴	Total Pflegekosten CHF	Bewohner ⁵ CHF	Versicherer ⁶ CHF	Restfinanzierer ⁷ CHF
Pflegetaxe KLV	1	14.60	5.60	9.00	0
Pflegetaxe KLV	2	37.90	19.90	18.00	0
Pflegetaxe KLV	3	61.30	21.60	27.00	12.70
Pflegetaxe KLV	4	84.70	21.60	36.00	27.10
Pflegetaxe KLV	5	108.00	21.60	45.00	41.40
Pflegetaxe KLV	6	131.40	21.60	54.00	55.80
Pflegetaxe KLV	7	154.80	21.60	63.00	70.20
Pflegetaxe KLV	8	178.10	21.60	72.00	84.50
Pflegetaxe KLV	9	201.50	21.60	81.00	98.90
Pflegetaxe KLV	10	224.90	21.60	90.00	113.30
Pflegetaxe KLV	11	248.30	21.60	99.00	127.70
Pflegetaxe KLV	12	271.60	21.60	108.00	142.00
MiGeL ⁸					

4.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis CHF
Austrittspauschale (Zimmerreinigung, Bereitstellung/Instandhaltung)	Pauschal	300.00
Austrittspauschale bei Kurz- und Ferienaufenthalt / Probewohnen	Pauschal	200.00
Aufwendungen im Todesfall	Pauschal	350.00
Zuschlag Kurzaufenthalt ⁹ alle Pflegestufen	pro Tag	30.00
Zuschlag Probewohnen ⁹ alle Pflegestufen	pro Tag	30.00
Mahlzeiten-Reduktion (ab 2. Tag Spitalaufenthalt /ab 7. Tag Ferienaufenthalt)	pro Tag	-10.00
Telefon: Aufschaltungsgebühr	Einmal	20.00
Telefon: Grundgebühr (inkl. Gespräche/Schweiz)	Monat	21.00
Telefon: Gesprächstaxen (Ausland)	n. Aufwand	
Telefon: Abschaltungsgebühr	Einmal	20.00
Kabelfernseh- und Radioanschluss ¹⁰	Monat	21.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Service	5.00
Dienstleistungen gemäss individuellen Bezügen	n. Aufwand	
Vorschüsse / Taschengeld	n. Aufwand	
Arzneimittel und Analyse sofern vom Heim geliefert	n. Aufwand	
Persönliche Bezüge	n. Aufwand	
Näh- und Flickarbeiten	pro Std/n. Aufwand	60.00
Kleiderbeschriftung/Patchen	pro Stück	1.00
Transporte, Taxidienste	n. Aufwand	
Begleitung ausser Haus	pro Std/n. Aufwand	60.00
Entsorgungen	pro Std/n. Aufwand	60.00
Kollektiv-Haftpflichtversicherung	Monat	3.50

⁴ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁵ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁶ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁷ Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmed. Statistik)

⁸ MiGeL = Mittel- und Gegenstände Liste. Ab 2019 bezahlt der Versicherer diese Kosten nicht mehr. Die MiGeL-Kosten sind ab 2019 direkt in den Pflorgetaxen enthalten.

⁹ Siehe unter Punkt 5.1 Abgrenzungen

¹⁰ Billag- TV-Radiokonzession werden von der Billag direkt an den Bewohner belastet.

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arzneimittel, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:
Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen,
- Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flecken und Chemisch-Reinigung), nicht KLV-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- In der MiGeL Pauschale ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.
- Das Alterszentrum Willisau hat eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung. Die persönliche Haftpflichtversicherung kann bei einem definitiven Heimeinzug gekündigt werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen und ist, wenn möglich über Lastschriftenverfahren (LSV) zu begleichen. Für Langzeitaufenthalte wird bei anderer Zahlung eine Verarbeitungsgebühr von Fr. 5.00 pro Rechnung erhoben. Die Anzahlung (3.3) wird am Eintrittstag oder im Vorfeld in Rechnung gestellt.
- Die Kündigungsfrist: Es kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, täglich, schriftlich gekündigt werden (ausser beim Kurzaufenthalt). Mit der Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin kündigen.
- Ein Kurzaufenthalt sowie ein Probewohnen sind immer befristet. Die Mindestdauer beträgt 7 Tage und maximal 60 Tage. Pro Aufenthaltstag wird der Kurzzuschlag auf jeden Fall verrechnet. Der Austrittstag ist im Voraus vereinbart.
- Die bei Austritt (Todesfall) gültigen Aufenthaltskosten und Pflegekosten werden um die beiden Pflegekosten KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe 1 mindestens 10 Tage weiter verrechnet. Kann die 10-tägige Frist nicht eingehalten werden, verrechnen wir für die verbleibenden Differenztage die Reservationstaxe 1 weiter.
- Ein- und Austrittstage bei Spitalaufenthalt werden mit der vollen Taxe belastet. Für den Spitalaufenthalt werden die Reservationstaxe 1 verrechnet. Ab dem 2. Tag eines Spitalaufenthalts wird die Mahlzeitenreduktion gewährt.
- Bei Ferienabwesenheiten von weniger als 7 Tagen wird keine Reduktion gewährt. Danach wird die Mahlzeitenreduktion gewährt und die Reservationstaxe 1 kommt zur Anwendung. Ein- und Austrittstage werden mit der vollen Taxe belastet.
- Ferienabwesenheiten müssen mindestens 14 Tage im Voraus angemeldet werden.
- Erfolgt ein Zimmerwechsel auf ausdrücklichen Wunsch des Bewohnenden, wird die entsprechende Austrittspauschale verrechnet.

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Abmachungen, ist die Zentrumsleitung des Alterszentrums Willisau Heime Breiten / Zopfmatte.
- Die Pflegekosten werden ca. 14 Tage nach Einzug ermittelt, jedoch laufend den Leistungen angepasst.
- Die Einstufung wird bei Veränderungen, mindestens aber alle 6 Monate durch die Leitung Betreuung und Pflege und Zentrumsleitung überprüft.

5.3 Weitere Beiträge

Bezeichnung		Basispreis ¹¹ CHF
Leichtere Hilfflosenentschädigung	Monat	237.00
Mittlere Hilfflosenentschädigung	Monat	593.00
Schwere Hilfflosenentschädigung	Monat	948.00

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit dem 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

¹¹ Hilfflosen Entschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich